Basel, den 6. Januar 1940 40. Jahrgang / No. 1

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V·S·K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt:

Zum Jahreswechsel!

Zum Beginn des neuen Jahres möchte die Verwaltungskommission allen ihren treuen Mitarbeitern nah und fern für ihre im vergangenen Jahr geleistete Beihilfe den besten Dank aussprechen und ihnen zum Jahreswechsel alle guten Wünsche übermitteln. Sie hofft, auch in Zukunft auf ihre Unterstützung zählen zu dürfen, um ihre grosse Aufgabe im Dienste des Landes erfüllen zu können. Weiterhin hofft sie, dass uns das begonnene Jahr beruhigendere Zeiten bringen werde, als es die gegenwärtigen sind.

Die Verwaltungskommission.

Mit dem Dank

an alle, die im vergangenen Jahr an der Erfüllung der Aufgabe des „Schweiz. Konsum-Verein" mitgewirkt haben, verbindet die **Redaktion des „Schweiz. Konsum-Verein"**

herzliche Wünsche für ein gesegnetes neues Jahr

an die gesamte Leser- und Mitarbeiterschaft.

Jubiläumsjahr 1940.

Im eben begonnenen Jahr wird der V. S. K. 50 Jahre alt. Dies bedeutet nicht nur ein Ereignis, sondern vor allem auch eine Verpflichtung — im Blick auf die grossen Aufgaben, die der schweizerischen Genossenschaftsbewegung noch gestellt sind.

Die Beschliessung des 50. Lebensjahres fällt für den V. S. K. in eine Zeit, die — wie noch nie in der bisherigen verhältnismässig steten, sicheren jahrzehntelangen Aufwärtsentwicklung — durch eine Revolutionierung der menschlichen Beziehungen, des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens gekennzeichnet ist, in eine Zeitenwende, die eine Bewegung für soziale und wirtschaftliche Gerechtigkeit in ganz besonderer Weise erfasst.

Die Zukunft, ob die ferne oder nahe, ist mit grossen Fragezeichen versehen. Bis jetzt ist noch nicht entschieden, nach welcher Richtung sich der Krieg, der die europäische Kultur in höchste Gefahr bringt, wendet, ob die Mächte der Zerstörung am Rhein oder sonstwo zur vollen Auswirkung kommen, ob die europäischen Völker in unseliger Selbstzerfleischung aufeinander stürzen und sich auch die letzten Regungen freien Denkens und fortschrittlicher europäischer Zivilisation im Strome des Blutes, den menschliche Unvernunft und Herrschsucht verschulden, ertränken lassen. Wird es dem tapferen, bewundernswerten Finnland, mit Unterstützung seiner Freunde in der ganzen Welt, gelingen, den brutalen Angriff endgültig abzuschlagen? Wird es gelingen, den höchsten Menschheitswerten, der persönlichen geistigen Freiheit, der Verantwortung gegenüber dem Nächsten, der Achtung vor den Mitmenschen, unangreifbare Geltung zu verschaffen?

Alle diese Fragen stehen auch vor uns Schweizern und Genossenschaftern. Sie stehen jedoch nicht vor uns nur als Fragen, für die wir auf eine Antwort warten, sondern für die wir irgendwie eine Antwort zu geben haben. Diese Fragen sind für Genossenschafter Aufgaben, Aufgaben, die drängen, die nach Aktivität verlangen.

Es wäre bestimmt eine gewaltige Überschätzung der der heutigen Genossenschaftsbewegung innewoh-

nenden Kräfte, von ihr die Lösung all der sich heute wirtschaftlich und sozial bietenden Schwierigkeiten zu erwarten. Weder die Einheit im Ideellen noch der umfassende, gemeinsame Einsatz sämtlicher wirtschaftlichen Kräfte sind derart entwickelt, dass die Genossenschaftsbewegung schon jetzt über sich hinaus zu einem entscheidenden Schlag gegen alles, was an dem wirtschaftlichen und sozialen Unglück in der heutigen Welt schuld ist, auszuholen. Doch sind jetzt schon zahlreiche Möglichkeiten vorhanden, um wenigstens im engeren Kreise den Beweis zu erbringen, dass die Genossenschaften die allen anderen Betriebsarten überlegene Wirtschaftsform darstellen, dass das genossenschaftliche Wirtschaftssystem wie kein anderes Garantien für die Ausschaltung ungerechtfertigter Profite und die Schaffung von Gerechtigkeit im Wirtschaftsleben bietet.

All das, was in dieser Richtung von der schweizerischen Genossenschaftsbewegung geschaffen wurde, bedeutet, trotz der ungeheuren und resultatreichen Leistungen der Pioniere und ihrer Mitarbeiterschaft in verschiedener Beziehung und an manchen Orten, im Blick auf das noch zu erkämpfende Ziel, nicht viel mehr als ein — bestimmt gut und durch grosse Errungenschaften erfolgversprechend konsolidierter — Anfang. Wir stehen noch mitten in der Arbeit des Aufbaus, des Aufbaus im Materiellen, wie im Ideellen. Freuen wir uns, dass im vergangenen Jahr der V. S. K. wieder bemerkenswerte Umsatzfortschritte gemacht hat — sie kommen der ganzen Bewegung zugute. Doch verschliesse man sich nicht der Tatsache, dass der wirtschaftliche Einfluss des Genossenschaftswesens an vielen Orten noch viel intensiver, noch initiativer, noch fortschrittlicher, noch «revolutionärer» sich geltend machen muss, dass innerhalb der Bewegung noch bei weitem nicht das Höchstmass der Zusammenfassung der Kräfte erreicht ist, dass noch zuviel Leerlauf vorhanden ist, dass auch auf dem Gebiete der Eigenproduktion noch nicht ein genügender Fortschritt getätigt wurde. Trotz des Krieges, der seine lähmenden Folgen für das ganze Wirtschaftsleben hat, gilt es — gerade im Jahre eines Jubiläums — von Grund auf die Situation zu prüfen und dann zu mutigen Entschlüssen zu gelangen. Die Zukunft wird zeigen, dass diese notwendig sind.

Und ideell? Wir haben heute prächtige Beispiele dafür, dass in den Zeiten der Entscheidung weniger die materielle Macht, als der Geist den Ausschlag für Sieg und Niederlage gibt. Das weiss unser Land, das wissen unsere Wehrmänner. Und das muss immer und immer wieder für die Genossenschaftsbewegung, die ohne den Gleichschritt von materieller Expansion und ideellem Wachstum nie zum Ziele gelangen kann, betont werden. Genossenschaft ist keine Form, sondern eine Gesinnung. Diese Gesinnung untergraben, sie nicht fördern, sie irgendwie an ihrer Entwicklung hemmen, heisst dem Fortschritt des Genossenschaftswesens unendlichen Schaden zufügen. Der in der täglichen Genossenschaftspraxis seitens der einzelnen Genossenschaften, seitens jedes einzelnen verantwortlichen Genossenschafters erbrachte Beweis, dass es in ihrer Tätigkeit um das Wohl der Gesamtheit des Volkes, ganz besonders der materiell weniger Begünstigten geht, wird überzeugen. Und dieser Beweis kann mit Erfolg nur aus einer ganz bestimmten inneren Haltung, einer Gesinnung, die sich an festen, unwandelbaren Werten orientiert, erbracht werden.

So stellt das Jubiläumsjahr 1940 Aufgaben, wie sie schon bis dahin bestanden, jedoch gerade in dem bevorstehenden, für die Geschichte unserer Bewegung so bedeutungsvollen Jahr mit besonderem Eifer gefördert werden sollten.

Der Glaube an die Echtheit und innere Wahrheit und Richtigkeit des Genossenschaftsgedankens und die Überzeugung, dass ehrlicher Wille und die mutige Tat uns unseren Zielen näher bringen, wird auch die grössten Widerstände besiegen. r.

Zur Ausgleichsteuer.

Von Johannes Huber.

Der Bundesrat hat den Genossenschaften und andern Beteiligten Botschaft und Entwurf für einen Bundesbeschluss über die Ausgleichsteuer unter den Weihnachtsbaum gelegt. Niemand wird erwarten, dass eine solche Weihnachtsgabe besondere Freude auslöst. Dieser Entwurf aber ist geeignet, eigentliche Enttäuschung zu erwecken, um keinen stärkeren Ausdruck zu gebrauchen. Die nachstehenden Bemerkungen gelten einigen Punkten, welche am augenfälligsten zur Kritik Anlass geben. Auf andere Momente wird nötigenfalls später einzutreten sein.

Nach dem vom Schweizervolk am 4. Juni 1939 angenommenen Verfassungsbeschluss ist der Bund befugt, eine Ausgleichsteuer zu erheben «von Unternehmungen des Detailhandels, deren Umsatz im Detailverkauf in dem der Veranlagung vorausgehenden Jahre den Betrag von Fr. 200,000.— überstiegen hat.» Den Detailhandelsbetrieben werden Selbstbedienungs- und Automatenrestaurants gleichgestellt, sowie industrielle und gewerbliche Betriebe, die eigene oder fremde Erzeugnisse im Detail abgeben.»

Man sollte meinen, damit seien die steuerpflichtigen Betriebe hinreichend genau umschrieben. Um der Steuerpflicht zu unterliegen, muss ein Unternehmen

1. den Detailhandel betreiben,
2. einen steuerpflichtigen Umsatz von über 200,000 Franken aufweisen.

Der bundesrätliche Beschlussentwurf geht aber wesentlich weiter. Er sagt in Art. 7:

«Steuerpflichtig sind die Unternehmungen des Detailhandels, deren gesamter inländischer Detailumsatz einschliesslich der nach Art. 10 steuerfreien Lieferungen in dem dem Steuerjahr vorangegangenen Jahre den Betrag von 200,000 Fr. überstiegen hat.»

Steuerfrei ist nach Art. 10 der Umsatz von Milch u. Molkereiprodukten, frischem Obst, frischem Gemüse, Kartoffeln, flüssigen Treibstoffen und Kochsalz. (Über diese viel zu enge Umgrenzung wird noch zu reden sein.) Wenn also ein Unternehmen nur die genannten Artikel führt, bleibt es steuerfrei, mag sein Umsatz selbst in die Millionen gehen. Setzt aber ein wesentlich kleineres Unternehmen 180,000 Franken in diesen Produkten um und führt es daneben aus Rücksicht auf die Kunden nebenbei noch Fleisch-, Gemüse-, Früchte- und Obstkonserven, Dörrobst und Eier mit einem Umsatz von 30,000 Fr., so wird es steuerpflichtig, weil beide Umsätze zusammengerechnet den Betrag von 200,000 Fr. übersteigen. Dabei werden aber nur die 30,000 Fr. besteuert. Würden die 180,000 Fr. an steuerfreien Wa-

ren en gros verkauft, dann bliebe das ganze Unternehmen steuerfrei.

Das Beispiel zeigt die Künstelei der vorgeschlagenen Bestimmung, die in offenbarem Widerspruch steht zu Sinn und Zweck der Verfassungsbestimmung. Verband schweiz. Konsumvereine und Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen haben denn auch schon bei der Vorbereitung der Vorlage verlangt, dass bei der Entscheidung über die Steuerpflicht eines Unternehmens nur auf den Umsatz in steuerpflichtigen Artikeln abgestellt werde.

Mag die Tragweite dieser Frage nicht allzu gross sein, so fordert die Regelung des Gegenstandes der Steuer zu schärfster Opposition heraus.

Hierüber sagt die Verfassungsbestimmung:

«Die Steuer ist progressiv und bemisst sich nach dem Detailumsatz.»

Damit ist klar und unmissverständlich gesagt, dass nur derjenige Teil des Umsatzes steuerpflichtig ist, der im Detailverkauf erzielt worden ist. Engros- und Migrosverkäufe bleiben steuerfrei. Art. 9 des bundesrätlichen Entwurfes sagt denn auch in Abs. 1 ganz korrekt und unverfänglich:

«Gegenstand der Steuer ist der während eines Steuerjahres in der Schweiz erzielte Detail-Warenumsatz.»

Dieser klare Satz wird aber in sein Gegenteil umgedreht durch eine den Sinn des Wortes «Detailumsatz» vergewaltigende Definition in Absatz 4 des gleichen Art. 9. Dort heisst es:

«Als Detail-Warenumsatz gilt ein Umsatz, sofern die Ware gegen Entgelt und nicht nachweislich für den Wiederverkauf, den gewerblichen Gebrauch oder Verbrauch zu den für solche Lieferungen gebräuchlichen Vorzugsbedingungen abgegeben wird.»

Eine solche Begriffsumschreibung ist nun nicht mehr blosse Künstelei, sondern etwas wesentlich schlimmeres. Sie ist ein Versuch, einem im Handel eindeutig angewandten Begriff einen völlig andern Sinn zu unterschieben zum einzigen Zweck, Steuern auch da zu erheben, wo sie nach dem Willen der vom Volk genehmigten Verfassungsbestimmung nicht erhoben werden dürfen.

Detailhandel ist der Handel in relativ kleinen Mengen, der Kleinhandel, im Gegensatz zum Migros- und Engrosverkehr. Die Botschaft des Bundesrates unternimmt — wohlweislich — nicht den geringsten Versuch, die von ihm vorgeschlagene Definition als diejenige des allgemeinen über beruflichen Sprachgebrauchs auszugeben. Weder in der Fachliteratur noch in irgendeinem Wörterbuch findet sich eine Grundlage für seine phantastische Umdeutung. Er dekretiert einfach:

«Als Detailumsatz ist nach der Definition der Umsatz anzusehen, durch welchen die Ware dem privaten Verbrauch zugeführt wird. Lieferungen zum Wiederverkauf, zum gewerblichen Gebrauch oder Verbrauch dagegen sollen steuerfrei sein, sofern dafür nicht Kleinverkaufspreise (Ladenpreise) zu bezahlen sind. Auf die Menge der gelieferten Waren nimmt die Definition dagegen nicht Rücksicht. Auch Bezüge in grösseren Quantitäten sind dann steuerbar, wenn sie die Waren dem privaten Verbrauch zuführen.»

Diese originelle Definition eines Verkaufsvorganges bestimmter Art stellt also gar nicht ab auf die Art des Verkaufes, sondern auf die Art des Gebzw. Verbrauchs, also auf etwas, was der Verkäufer gar nicht zu bestimmen hat, ja in vielen Fällen nicht einmal wissen kann!

Von einer solch vollkommen neuen Definition ist den Stimmberechtigten vor dem 4. Juni 1939 nie etwas verraten worden. Auch den eidgenössischen Räten ist sie ein Geheimnis geblieben. Nicht einmal in den parlamentarischen Kommissionen ist eine Andeutung der Möglichkeit einer derartigen neuen Sinngebung geflüstert worden.

Es muss aber verlangt werden, dass die Ausdrücke der Bundesverfassung so angewendet werden, wie vernünftige Menschen sie bisher stets verstanden haben. Es ist schlimm genug, wenn in der Weltpolitik Worte und Begriffe (wie Krieg und Frieden, Nichtangriffspakt, Angreifer etc.) in ihr Gegenteil verdreht werden. Unser Verfassungs- und Gesetzesrecht wollen wir vor solchen Verirrungen frei halten.

Wenn die Botschaft zur Rechtfertigung der vorgeschlagenen Begriffsvergewaltigung behauptet, «es dürfte auch praktisch unmöglich sein, allgemein brauchbare Kriterien für eine von der Warenmenge ausgehende Abgrenzung des Detailumsatzes vom Migros- und Engrosumsatz ausfinding zu machen», so dürfte diese «Unmöglichkeit» doch hauptsächlich auf die Amtsstuben in Bern beschränkt sein. Die Praktiker des Detailhandels würden mit diesem angeblich so schwierigen Problem sicher fertig werden. Es bedarf dafür gar keiner Legaldefinition. Die im Art. 4 des Entwurfes vorgesehene Ausgleichsteuerkommission wird den im Handel bekannten Begriff in allen Zweifelsfällen in befriedigender Weise anzuwenden wissen. Würde die vom Bundesrat vorgeschlagene Definition angenommen, so gäbe es praktisch keinen Migros- und Engroshandel mehr, ausser im sogenannten Zwischenhandel. Die Folge wäre, dass der Verkauf auch grösster Quantitäten direkt an den Verbraucher die Steuerpflicht begründen würde. Man denke an die Lieferung von grösseren Quantitäten Mineralwasser, Wein, Bier, Most, in Harassen und Fässern, an die kisten- und paketweise Abgabe von Zigarren, Lieferung von festen Brennmaterialien, wie Holz, Steinkohle, Anthrazit, Koks, Briketts etc. in ganzen oder halben Wagenladungen. Das alles wäre nach der Definition des Entwurfes Detailhandel und würde mit Steuern belastet.

Misstrauische Mitglieder der parlamentarischen Kommissionen haben an die Möglichkeit solcher Tendenzen gedacht und waren bemüht, ihnen zum vorneherein einen Riegel zu stossen. Der vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement der nationalrätlichen Kommission am 21. November 1938 vorgelegte Entwurf lautete in den massgebenden Stellen:

«Der Bund ist befugt, zur teilweisen Tilgung der Aufwendungen für die Arbeitsbeschaffung eine Ausgleichsteuer von den Grossunternehmungen des Detailhandels zu erheben, bis ihr Ertrag die Summe von 135 Millionen erreicht haben wird.

Dieser Steuer unterliegen alle Detailhandelsunternehmungen, deren Umsatz im Detailverkauf in dem der Veranlagung vorausgehenden Jahr die Summe von Fr. 250,000.— überstieg.

Die Steuer ist progressiv und bemisst sich nach dem jährlichen Umsatz unter Berücksichtigung der Geschäftsart.»

In den beiden ersten Absätzen ist ausdrücklich von «Detailhandel» und vom «Umsatz im Detailver-

kauf» die Rede, während der 3. Absatz nur noch vom «jährlichen Umsatz» spricht. Obwohl erklärt wurde, damit sei selbstverständlich das Gleiche gemeint wie in den Absätzen 2 und 3, wurde, um jeden Zweifel zu beseitigen, dieser 3. Absatz von der nationalrätlichen Kommission in ihrer Sitzung vom 22. November 1938 präzisiert und der Ausdruck «Umsatz» ersetzt durch das Wort «Detailumsatz». Und in dieser Fassung erscheint denn auch die Bestimmung in der endgültigen Redaktion von Artikel 3, Ziff. 1 und 2 des Bundesbeschlusses vom 4. Juli 1939. Im Ständerat ist vom Referenten der ständerätlichen Kommission noch ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass diese abgeänderte Fassung jede Gefahr ausschliesse, dass nicht im Detailhandel abgeschlossene Verkäufe ebenfalls der Steuer unterworfen würden. Es ist deshalb unverständlich, dass der Entwurf des Bundesrates eine Regelung vorschlägt, die in so offensichtlichem Widerspruch zu Wortlaut, Absicht und Sinn der vom Volk genehmigten Fassung steht.

Unbefriedigend ist auch, wie bereits angedeutet, die Umgrenzung der von der Steuer befreiten Warengattungen. Die Begründung dieser engen Umgrenzung wird wiederum in einer Weise vorgenommen, die mit den Beratungen und Erwägungen in den eidgenössischen Räten und mit den Erklärungen des Bundesrates einfach unvereinbar ist. Eine einlässlichere Behandlung dieser Frage muss späteren Ausführungen vorbehalten bleiben. Der arge Missgriff, den wir bei der Frage des Gegenstandes der Steuer kritisiert haben, wirkt sich naturgemäss zweifach aus, einmal bei der Entscheidung, ob ein Unternehmen der Steuerpflicht überhaupt unterliegt, und sodann bei der weiteren Frage, von welchem Umsatz die Steuer entrichtet werden muss. Der eidgenössischen Steuerverwaltung haben aber diese Irrtümer noch nicht genügt. In Art. 11, Abs. 2, des Entwurfes wird vorgeschlagen:

«Bei der Bestimmung des anwendbaren Steueransatzes ist der aus steuerfreien Lieferungen erzielte inländische Detailwarenumsatz mitzuberücksichtigen.»

Die Steuer wird bekanntlich progressiv erhoben, nicht nach einheitlichem Steueransatz. Je grösser der Umsatz ist, um so grösser wird auch der Steuersatz. Bis zu einem Umsatz von Fr. 500,000.— beträgt der Steuersatz für Genossenschaften 2 ‰, bei 1,3 Millionen steigt er auf rund 2,5 ‰, bei 2,2 Millionen Umsatz auf rund 3 ‰, bei 4 Millionen Umsatz auf rund 4 ‰. Der Maximalansatz von 7,5 ‰ wird erreicht bei einem Umsatz von 10 Millionen.

Aus den vorstehenden Ausführungen dürfte unwiderleglich hervorgehen, dass dabei stets nur an den Umsatz im Detailhandel gedacht wurde und nur an den Umsatz in steuerpflichtigen Artikeln. Die Vorlage fordert das Gegenteil. Zur Verdeutlichung nehmen wir ein konstruiertes, in dieser Zuspitzung wohl nicht vorkommendes Beispiel: Eine Genossenschaft habe einen Umsatz von 2,2 Millionen. Hievon entfallen:

1,3 Millionen auf eigentlichen Detailverkauf,

Fr. 200,000.— auf Migros- und Engrosverkauf,

Fr. 700,000.— auf steuerfreie Artikel.

Erfolgt die Besteuerung verfassungsgemäss, so wird nur der eigentliche Detailumsatz von 1,3 Millionen belastet, und zwar mit einem Steuersatz von 2,513 ‰. Nach dem Entwurf aber werden auch die Migros- und Engrosumsätze von Fr. 200,000.— belastet, so dass die Steuer von 1,5 Millionen erhoben wird. Der Steueransatz wäre nach der vorgeschlagenen Tabelle bei 1,5 Millionen Umsatz = 2,627 ‰. Der Entwurf will nun aber bei der Festsetzung des Steueransatzes auch noch den Umsatz in steuerfreien Artikeln berücksichtigen, der in unserem Beispiel Fr. 700,000.— beträgt. Bei 2,2 Millionen Umsatz beträgt der Steueransatz 3,036 ‰. Die Genossenschaft hätte also statt 2,513 ‰ von 1,3 Millionen = Fr. 3267.— eine Umsatzsteuer von 3,026 ‰ von 1,5 Millionen = Fr. 4539.— zu bezahlen. Dass mit dieser Methode der Verfassungsbestimmung Gewalt angetan wird, bedarf wohl keiner weiteren Darlegung.

Die Vorlage enthält noch andere Bestimmungen, die nicht befriedigen können. Für heute beschränken wir uns auf diese wichtigsten Punkte. Es darf erwartet werden, dass schon die nationalrätliche Kommission wenigstens die gröbsten Fehler der Vorlage korrigiert und den Entwurf wieder auf den Boden der Verfassung zurückführt. Es handelt sich dabei nicht bloss darum, ungerechte Auswirkungen der Ausgleichsteuer zu vermeiden; staatspolitisch noch viel wichtiger ist, dass beim Stimmberechtigten nicht wiederum der begründete Eindruck erweckt wird, dass die von ihm angenommenen Verfassungsbestimmungen nachher in der Praxis ganz anders ausgelegt werden, als man sie ihm seinerzeit erklärt und er selber sie verstanden hat. Die Vermeidung dieser Gefahr ist um so wichtiger, als die Ausführung der Verfassungsbestimmungen ja durch einen einfachen Bundesbeschluss erfolgt, gegen den kein Referendum möglich sein wird.

Provisorische Regelung der Lohnausfallentschädigungen an aktivdiensttuende Arbeitnehmer (Lohnersatzordnung).

Die wichtigsten Bestimmungen der Lohnersatzordnung lauten:

I. Geltungsbereich.

Art. 1. Dieser Bundesratsbeschluss findet Anwendung auf alle an einem öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Zu diesen Dienstverhältnissen zählt auch das Anstellungsverhältnis des Heimarbeiters und des Handelsreisenden.

II. Lohnausfallentschädigung.

Art. 2. Anspruch auf eine Lohnausfallentschädigung nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen haben die Wehrmänner, die bei ihrer jeweiligen Einberufung in den Aktivdienst in einem öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis standen, ferner diejenigen Arbeitnehmer, die beim Einrücken stellenlos waren, aber während der letzten zwölf Monate vor dem Einrücken, die Zeit des Militärdienstes nicht eingerechnet, mindestens 150 Tage in Anstellung waren. Über die Anspruchsberechtigung der nur saisonweise oder periodisch tätigen Arbeitnehmer erlässt das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die nötigen Weisungen.

Als Aktivdienst gilt jeder mindestens 14 Tage dauernde obligatorische Militärdienst in der schweizerischen Armee während der Kriegsmobilmachung, mit Einschluss der militärischen Hilfsdienste, ferner

der Dienst beim passiven Luftschutz und in den Sanitätsformationen des Roten Kreuzes. Der Dienst als Rekrut ist davon ausgenommen.

Art. 3. Die Lohnausfallentschädigung wird für jeden soldberechtigten Aktivdienst ausgerichtet. Sie besteht in einer Zuwendung pro Haushalt und einer Zulage pro Kind.

Für die Haushaltungen eines jeden unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Wehrmannes (Ehemann, Witwer, Stütze des Haushaltes als Sohn oder Bruder) beträgt die Entschädigung:

Fr. 2.90 in ländlichen Verhältnissen,
Fr. 3.35 in halbstädtischen Verhältnissen,
Fr. 3.75 in städtischen Verhältnissen.

Übersteigt der Lohn Fr. 10.— im Tag (Sonn- und Feiertage eingerechnet), so wird die Haushaltungsentschädigung um je 15 Rappen erhöht für jede weitern 80 Rappen, um die der Lohn von Fr. 10.— überschritten wird. Die Erhöhung darf jedoch im ganzen nicht mehr als 75 Rappen im Tag betragen.

Die Kinderzulagen betragen:

a) für das erste Kind
Fr. 1.20 in ländlichen Verhältnissen,
Fr. 1.45 in halbstädtischen Verhältnissen,
Fr. 1.80 in städtischen Verhältnissen;

b) für jedes weitere Kind
Fr. 1.— in ländlichen Verhältnissen,
Fr. 1.20 in halbstädtischen Verhältnissen,
Fr. 1.50 in städtischen Verhältnissen.

Für die Kinderzulagen nicht in Betracht fallen Kinder zwischen dem vollendeten 15. und 18. Altersjahr mit Eigenverdienst und alle Kinder nach dem vollendeten 18. Altersjahr.

Dagegen darf durch die von der Kantonsregierung als zuständig bezeichnete Ortsbehörde die Ausrichtung der Kinderzulagen bewilligt werden an Wehrmänner mit Kindern für Personen, die nicht in der Lage sind, ihren Unterhalt selbst zu verdienen, im Haushalte des Wehrmannes leben und von diesem ordentlicherweise unterhalten werden.

Haushaltungsentschädigung und Kinderzulagen zusammen dürfen bei Löhnen von weniger als Fr. 6.— im Tag (Sonn- und Feiertage eingerechnet) 90 % des ausfallenden Lohnes nicht übersteigen. In allen andern Fällen beträgt die Höchstgrenze 80 % des ausfallenden Lohnes. Es darf bei Anwendung dieser Bestimmung bei einem höhern Lohn und gleichen Verhältnissen nicht eine geringere Lohnausfallentschädigung ausbezahlt werden als bei einem niedrigern Lohn. Im Einzelfall darf die Lohnausfallentschädigung nicht mehr als Fr. 12.— pro Haushaltstag betragen.

Wehrmänner, denen ein Anspruch auf Haushaltungsentschädigung und Kinderzulagen nicht zusteht, erhalten während der Dauer ihres Aktivdienstes 50 Rappen im Tag.

Von allfällig bestehenden vertraglichen Lohnansprüchen ist die Lohnausfallentschädigung in Abzug zu bringen. Gegenteilige Vereinbarungen der Parteien bleiben vorbehalten.

Art. 4. Die Auszahlung der Lohnausfallentschädigung gemäss Art. 2, Abs. 1, erfolgt in der Regel durch den Arbeitgeber, und zwar in Abständen, welche den ordentlichen Zahltagsterminen entsprechen. In welchen Fällen die Ausgleichskasse (Art. 8) die Auszahlung selbst vorzunehmen hat, wird durch die Ausführungsverordnung des Bundesrates bestimmt.

Mangels anderer Abrede gilt der Arbeitgeber als berechtigt, die Lohnausfallentschädigung den Angehörigen des Wehrmannes auszuzahlen.

Voraussetzung der Auszahlung ist der Nachweis der entsprechenden Aktivdienstleistung.

III. Deckung der Kosten.

Art. 5. Die finanzielle Deckung der Leistungen gemäss Art. 3 erfolgt zur einen Hälfte durch die unter diesen Bundesratsbeschluss fallenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zur andern Hälfte durch Beiträge aus öffentlichen Mitteln.

Der Anteil der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer wird in der Weise aufgebracht, dass jeder Arbeitgeber 4 % von jeder Gehalts- oder Lohnzahlung zu leisten hat, und zwar 2 % zu eigenen Lasten und 2 % zu Lasten des gehalts- oder lohnbeziehenden Arbeitnehmers, beides für so lange, bis der Ertrag der 4 % gemäss Absatz 1 die Hälfte aller während der gegenwärtigen Mobilisation ausbezahlten Lohnausfallentschädigungen erreicht.

Für die der andern Hälfte des Gesamtaufwandes gleichkommenden Beiträge aus öffentlichen Mitteln haftet der Bund. Für einen Drittel seiner daherigen Leistungen sind ihm die Kantone rückerstattungspflichtig. Die Verteilung dieser Rückerstattungsquote auf die einzelnen Kantone erfolgt nach der Zahl der unselbständig Erwerbenden unter der Wohnbevölkerung, wie sie für das Jahr 1940 durch das eidgenössische statistische Amt neu festgestellt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt wird vorläufig auf die Zahlen der Volkszählung vom Jahre 1930 abgestellt, unter Vorbehalt der Ausgleichung nach Durchführung der Volkszählung des Jahres 1940.

Die Kantonsregierungen sind befugt, für einen Teil der ihrem Kanton auffallenden Rückerstattungsquote die Gemeinden in Anspruch zu nehmen.

Art. 6. Die Beitragspflicht des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers von je 2 % bezieht sich sowohl auf die Gehälter und Löhne, die durch Leistungen aus Dienstvertrag verdient worden sind, als auch auf solche, die ohne Gegenleistung, zufolge einer Verpflichtung oder freiwillig ausbezahlt wurden. Ausgenommen sind die Lohnausfallentschädigungen gemäss dem vorliegenden Beschluss.

Das weibliche Personal und die Ausländer sind in die Beitragspflicht eingeschlossen.

Für die vom Arbeitgeber für sich oder für seine Arbeitnehmer geschuldeten Beiträge an die Ausgleichskassen besteht ein Privileg gemäss Art. 219, Abs. 4, I. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Auch gegenüber einem der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner können sie auf dem Wege der Pfändung eingetrieben werden.

IV. Die Ausgleichskassen.

Art. 8. Zur Durchführung des Ausgleiches der Einnahmen und Ausgaben des einzelnen Arbeitgebers (Art. 13) werden Ausgleichskassen geschaffen, die juristische Personen öffentlichen Rechts sind.

Die Träger der Ausgleichskassen (Art. 9 bis 11) sind dem Bunde für eine sachgemässe und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich.

Art. 9. Berufsverbände der Arbeitgeber und Gruppen von solchen Verbänden können mit Zustimmung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes die Regelung und Durchführung des Ausgleiches für ihre Mitglieder und deren Personal übernehmen. Voraussetzung dafür ist, dass sie Gewähr bieten für die geregelte Führung einer Ausgleichskasse.

In besonderen Fällen können die Arbeitgeber einer bestimmten Berufsgruppe durch Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements verpflichtet werden, unter sich eine solche Ausgleichskasse zu errichten.

Der Bundesrat kann auf Ansuchen der Verbände den Beitritt der Arbeitgeber der betreffenden Berufsgruppe zur Verbandsausgleichskasse anordnen. Ein solcher Beitritt schliesst den Zwang zum Eintritt in die Arbeitgeberorganisation nicht in sich.

Für ihre Verwaltungskosten können die Träger der Verbandsausgleichskassen von deren Mitgliedern angemessene Beiträge erheben.

Art. 10. Jeder Kanton errichtet durch Beschluss seines Regierungsrates eine kantonale Ausgleichskasse, welche die Aufabe hat, von den Arbeitgebern, welche unter diesen Bundesratsbeschluss fallen, aber nicht bei einer Verbandsausgleichskasse oder bei einer besonderen Ausgleichskasse angeschlossen werden, die Beiträge von 4 % der in Betracht kommenden Gehalts- und Lohnsumme zu erheben (Art. 5, Abs. 2).

Art. 11. Für das Personal der kantonalen Verwaltungen und Betriebe und für die Angestellten und Arbeiter der Gemeinden können die kantonalen Regierungen besondere kantonale Ausgleichskassen einrichten.

Der Bundesverwaltung und der Bundesbahnverwaltung bleibt das Recht zur Errichtung eigener Ausgleichskassen für das Bundespersonal bzw. das Bundesbahnpersonal vorbehalten.

Wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, kann das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement weitere besondere Ausgleichskassen als zulässig erklären und die erforderlichen Verfügungen erlassen.

Art. 12. Jeder mit der Organisation und Handhabung der Lohnausfallentschädigung sich befassende Arbeitgeberverband hat über die Ausgleichskassen ein Reglement aufzustellen.

Für die kantonalen Ausgleichskassen erlässt die zuständige Kantonsregierung das Reglement.

Diese Reglemente bedürfen der Genehmigung durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement.

Art. 13. Die Arbeitgeber haben der Ausgleichskasse, der sie angeschlossen sind, für jeden Monat bis zum zehnten Tag des folgenden Monats, Ausnahmeverfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vorbehalten, eine Abrechnung einzureichen, umfassend die vereinnahmten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge (Art. 5 und 6), die ausbezahlten Lohnentschädigungen (Art. 3 und 4) und die allfälligen Vorschüsse (Abs. 4).

Über die Ablieferung allfälliger Überschüsse erteilt die Ausgleichskasse die nötigen Anordnungen. Einen Ausfall hat die Ausgleichskasse zu decken.

Die Arbeitgeberverbände, welche Ausgleichskassen führen, haben diese Kassen vom Verbandsvermögen rechtlich zu trennen.

Die Verbandsausgleichskassen können dem Arbeitgeber auf Verlangen Vorschüsse gewähren. Die Kantone bestimmen, ob den kantonalen Ausgleichskassen die gleiche Möglichkeit zu geben ist. In diesem Falle ist es Sache der Kantone, den Kassen die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Über solche Vorschüsse hat der Arbeitgeber getrennte Rechnung zu führen. Die vorgeschossenen Gelder bleiben Eigentum der vorschussgebenden Ausgleichskasse. Werden sie widerrechtlich verwendet oder vermengt, so hat die Ausgleichskasse einen Rückforderungsanspruch, der gemäss Art. 219, Abs. 4, I, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs privilegiert ist.

V. Der zentrale Ausgleichsfonds.

Art. 14. Der Bund richtet, zum Zwecke des Ausgleiches der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Ausgleichskassen, einen zentralen Ausgleichsfonds ein, der von der eidgenössischen Finanzverwaltung verwaltet wird und die zentrale Verrechnungsstelle sämtlicher Ausgleichskassen darstellt.

Für die Abrechnung der Ausgleichskassen mit dem zentralen Ausgleichsfonds bestimmt die eidgenössische Finanzverwaltung die Perioden und die Modalitäten. Art. 13, Abs. 2, findet sinngemässe Anwendung.

In den zentralen Ausgleichsfonds zahlt der Bund die Beiträge aus öffentlichen Mitteln.

Der Ausgleichsfonds hat den Ausgleichskassen Vorschüsse zu leisten.

Sollten sich die Leistungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammen mit den Beiträgen aus öffentlichen Mitteln als grösser herausstellen als der Gesamtbetrag der Lohnausfallentschädigungen, so sind bei entsprechender Höhe des Fonds die Beiträge der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, des Bundes und der Kantone durch Beschluss des Bundesrates im gleichen Verhältnis zu kürzen.

VI. Die Schiedskommissionen der Ausgleichskassen und die eidgenössische Aufsichtskommission.

Art. 15. Für jede Verbandsausgleichskasse wird eine Schiedskommission ernannt, zusammengesetzt aus einem vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement erwählten Präsidenten und je einem bis drei Mitgliedern als Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter, die von den zuständigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden bezeichnet und entschädigt werden.

Eine gleiche Schiedskommission ist auch für jede kantonale Kasse zu bestellen.

Streitigkeiten grundsätzlicher Natur können an die in Art. 16 vorgesehene eidgenössische Aufsichtskommision weitergezogen werden.

Die Entscheide der Schiedskommissionen sowie der eidgenössischen Aufsichtskommission sind hinsichtlich der Vollstreckbarkeit gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs).

Art. 16. Der Bundesrat ernennt eine eidgenössische Aufsichtskommission, die sich wie folgt zusammensetzt:

- 4 Mitglieder für den Bund, der dazu den Präsidenten bestellt,
- 4 Mitglieder für die Kantone,
- 1 Mitglied für das Personal der Verwaltungen und Betriebe des Bundes,
- 1 Mitglied für das Personal der übrigen öffentlichen Verwaltungen und Betriebe,
- 5 Mitglieder für die Arbeitgeber der Privatwirtschaft,
- 5 Mitglieder für die Arbeitnehmer der Privatwirtschaft.

Den vertretenen Kreisen steht für ihre Vertretung das Vorschlagsrecht zu.

VII. Schlussbestimmungen.

Art. 17. Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 1. Januar 1940 in Kraft. Die Bezugsberechtigung und die Beitragspflicht beginnen am 1. Februar 1940.

Der Bundesratsbeschluss wird ausser Kraft gesetzt, wenn der Aktivdienst der schweizerischen Armee als beendigt erklärt wird und die Liquidation eines allfälligen Rückstandes gemäss Art. 5, Abs. 2, stattgefunden hat.

Art. 18. Nach Massgabe des Fortschreitens der Ein- und Durchführung der Lohnausfallentschädigung wird die Anwendung der bundesrätlichen Verordnung über die Unterstützung der Angehörigen von Wehrmännern vom 9. Januar 1931 auf die Fälle beschränkt, welche durch diesen Bundesratsbeschluss nicht eine Neuordnung erfahren. In allen Fällen, in welchen eine Lohnausfallentschädigung auf Grund dieses Beschlusses ausbezahlt wird, fällt der Bezug der Wehrmanns-Notuntersützung dahin.

Verschiedene Tagesfragen.

Umsatzsteuer und Deckung der Mobilisationskosten. Max Weber schreibt in der «Gewerkschaftlichen Rundschau» u. a.:

«Der ungefreuteste Teil der Pläne des Finanzdepartementes ist die vorgesehene Umsatzsteuer. Wir anerkennen durchaus, dass der Bund für seinen ordentlichen Haushalt eine weitere Finanzquelle benötigt, nachdem man ihm vor Jahresfrist die Krisenabgabe weggenommen hat. Man kann allerdings die Auffassung vertreten, dass der Bund nicht unbedingt auch in der Kriegszeit noch die Überschuldung aus früheren Jahrzehnten in beschleunigtem Tempo abzahlen muss. In Wirklichkeit ist das budgetierte Defizit von rund 70 Millionen nämlich sogar etwas geringer als der Betrag, der für Amortisation der Schulden ausgegeben wird. Der Bund wird durch diesen Fehlbetrag also nicht ärmer, sondern er kann lediglich seine frühern Schulden nicht vermindern. Doch wir sind überzeugt, dass auch nach dem Kriege das Budgetgleichgewicht nicht dauernd aufrecht erhalten werden könnte, ohne eine neue Finanzquelle. Aus diesem Grunde wurde seinerzeit bei der Anhandnahme der Finanzreform von unserer Seite vorgeschlagen, man sollte die Kapitalertragssteuer an der Quelle einführen für die kantonalen Steuern, wobei der Bund lediglich die Abgabe von den den Kantonen hinterzogenen Steuerbeträgen erhalten würde (sogenannte Defraudantensteuer). Dieser Vorschlag, der von der Expertenkommission des Finanzdepartementes angenommen woren war, jedoch vom Bundesrat für eine spätere Etappe der Finanzreform zurückgelegt wurde, sollte wieder aufgenommen werden.

Man könnte ferner an die Einführung einer Bundeserbschaftssteuer denken, denn die Erfassung und die Belastung der Erbschaften durch die kantonalen Steuern ist völlig ungenügend und bringt jährlich nur den lächerlich geringen Betrag von 21 Millionen Franken ein, während mindestens das Vierfache eingenommen werden könnte.

Jedenfalls sollte ein Staat, der noch derart ungenützte Steuerreserven hat wie die Erbschaftssteuer und die Heranziehung der nicht versteuerten Vermögen, nicht eine Umsatzsteuer einführen, die zu den ungerechtesten Steuern gehört und sehr unerfreuliche wirtschaftliche Folgen hat. Aber auch wenn der Verbrauch, der schon jetzt durch Zölle und teilweise auch durch Steuern stark belastet ist, noch mehr herangezogen werden soll, so gibt es noch andere Möglichkeiten ausser einer allgemeinen Umsatzsteuer, vor allem eine Belastung des Luxuskonsums, wobei natürlich wesent-

Der leistungsfähige V. S. K.



Kaffeelager und Kaffeetransportband im Lagerhaus in Pratteln.

Das eine ist sicher: unsere gegenwärtige Grenzbesetzung darf nicht in einen Generalstreik umschlagen, wie es 1918 der Fall war. Wir können heute schon viele Sicherungen anbringen, dass es nicht der Fall sein wird. Eine Vorbedingung ist freilich, dass wir endlich in Heer und Familie, im Geschäft und vor allem am Stammtisch aufhören, den derzeitigen Zustand mit dem Wohlbehagen des bisherigen zivilen Lebens zu vergleichen, sondern — wenn schon verglichen werden muss — mit den Opfern kriegführender Länder. Dann schämen wir uns der Privateleien. Und dann werden wir hoffentlich eines Tages unserer unentwegten Haltung froh werden, die mit Härte gegen sich selbst beginnt. Demokratie heisst sich selber aufbieten. Freiwillig — frei und willig!

Georg Thürer in der „Nation".

lich höhere Sätze als bei einer allgemeinen Umsatzsteuer in Frage kämen. Jedenfalls wird dieser Teil der projektierten Vorlage noch zu erheblichen Auseinandersetzungen Anlass geben.»

Ausgleichsteuer und Umsatzsteuer. Das «Aufgebot» äussert folgende Ansicht:

«Nun wird die Ausgleichsteuer, welche bekanntlich hätte dazu dienen sollen, das Arbeitsbeschaffungsprogramm zu finanzieren, dem Parlamente vorgelegt. Der Bundesrat hofft, es werde an dem Entwurf nicht mehr viel geändert werden.

Nachdem das Arbeitsbeschaffungsprogramm durch die Verhältnisse überholt ist, sind wir der Ansicht, dass die sogenannte Ausgleichsteuer — eine Spezialsteuer für Einheitspreisgeschäfte, Warenhäuser und Grossunternehmungen des Handels — am besten zurückgestellt und mit der zu erwartenden Umsatzsteuer verquickt würde. Wir befürchten, dass der Kleinhandel an dieser Spezialsteuer viel weniger Freude erleben wird als er meint, ja, dass es zu eigentlichen Überraschungen kommen kann, auf die man in Handelskreisen wohl anfänglich nicht gefasst war.»

Volkswirtschaft

Im Kampf gegen die Gefahren des Alkohols.

Man macht sich im allgemeinen wohl keinen Begriff, welch gewaltige Summen in der Schweiz für die Bekämpfung des Alkoholismus aufgewandt werden müssen. Wie die Alkoholverwaltung mitteilt, sind auch im Jahre 1937/38 aus dem Überschuss der Alkoholverwaltung den Kantonen pro Kopf der Wohnbevölkerung 30 Rappen ausgerichtet worden, um so den Kantonen die Auszahlung der nötigen Beiträge an die Institutionen zur Bekämpfung des Alkoholismus zu erleichtern. Aus den Berichten der Kantone über die Verwendung des auf sie entfallenden Teiles ergeben sich folgende Gesamtziffern, wobei allerdings wohl die Einschränkung anzubringen ist, dass bei einer ganzen Reihe der vom Alkoholzehntel gespiesenen Zwecke nicht der Alkohol als Schuldiger oder Hauptschuldiger für die betreffenden Leiden verantwortlich zu machen ist. Immerhin zeigen die respektablen Aufwendungen allein aus dem Alkoholzehntel für Trinkerheilanstalten usw. und die bitteren menschlichen Schicksale, die sich als Folge übertriebenen Alkoholgenusses ergeben, dass die Bestrebungen zur Förderung der Mässigkeit zum Nutzen des ganzen Volkes weitgehende Unterstützung verdienen.

Aus den Mitteilungen der Kantone ergeben sich folgende Verwendungszwecke:

Dem Kampf gegen die Ursachen des Alkoholismus (Rubriken VII bis XIII, s. unten) galten Fr. 126,700.— = 33.12 % gegenüber Fr. 121,500.— = 30.83 % im Jahre 1936/37. Für die Bekämpfung der Wirkungen und Ursachen zugleich, d. h. für die Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher (Rubrik VI) wurden Fr. 98,500.— = 25.77 % gegenüber Fr. 116,000.— = 29.43 % im Jahre 1936/37 ausgerichtet. Für die Bekämpfungen der Wirkungen des Alkoholismus (Rubriken I bis V) fanden Franken 157,200.— = 41.11 % Verwendung gegenüber Fr. 156,600.— = 39.74 % im Vorjahr.

Die Aufwendungen im Berichtsjahre, im Gesamtbetrage von Fr. 382,400.—, verteilen sich auf die dreizehn Rubriken wie folgt:

		Fr.
I.	Für Trinkerheilanstalten oder für die Unterbringung in solchen	115,000.—
II.	Für Zwangsarbeits- und Korrektionsanstalten oder für die Unterbringung in solchen	8,200.—
III.	Für Irrenanstalten und Irrenversorgung	14,500.—
IV.	Für Epileptiker-, Taubstummen- und Blindenanstalten oder für die Unterbringung in solchen	16,600.—
V.	Für Krankenversorgung im allgemeinen	3,000.—
VI.	Für Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher	98,500.—
VII.	Für Speisung von Schulkindern und Ferienkolonien	4,800.—
VIII.	Für Hebung der Volksernährung im allgemeinen	10,500.—
IX.	Für Naturalverpflegung armer Durchreisender	200.—
X.	Für Unterstützung entlassener Arbeitshäusler und Sträflinge oder Arbeitsloser	15,200.—
XI.	Für Hebung allgemeiner Volksbildung oder der Berufsbildung	5,200.—
XII.	Für Armenwesen im allgemeinen	12,500.—
XIII.	Für Förderung der Mässigkeit und für Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen	78,200.—

Kurze Nachrichten

Keine weitere Lockerung der Benzinrationierung. Soweit eine Lockerung der Benzinrationierung verantwortet werden kann, ist sie durch die Ausdehnung der Rationierungsperiode von sechs Wochen auf zwei Monate und durch gewisse Korrekturen der Litertafeln bereits erfolgt. Sollte in nächster Zeit die Einfuhr gesteigert werden können, sind die Mehreingänge zur Anlage von — der Sektion für Kraft und Wärme zur Verfügung stehender — Reserven zu verwenden.

Herabsetzung der Kriegsversicherungsprämien. Der bisherige Verlauf der Kriegstransportversicherung des Bundes war ausserordentlich begünstigt, waren doch Grossschäden zufolge Torpedierung oder Minenexplosion bis jetzt nicht zu verzeichnen. Infolgedessen konnten auch die Kriegsprämien auf ein Niveau gesenkt werden, das heute in keinem ausländischen Staate erreicht wird. Diese erfreulichen Verhältnisse dürften dazu beitragen, der gefürchteten Preissteigerungstendenz in der Schweiz entgegenzuwirken.

Bautätigkeit. Im November 1939 verzeichnet die Statistik über die Wohnbautätigkeit in den Städten die Neuerstellung von 479 (Vorjahr 449) und 250 (Vormonat 150, Vorjahr 566) baubewilligten Wohnungen.

Die **Kleinhandelsumsätze** im November 1939 lagen um 9,8 % über Vorjahresstand. Für Nahrungs- und Genussmittel wurde das Vorjahresergebnis um 5,1 % übertroffen, für Bekleidungsartikel und Textilwaren um 16,3 % und für das Total der übrigen Branchen um 10,1 %.

Konkurse und Nachlassverträge. Im Zeitraum Januar bis November 1939 wurden 558 Konkurseröffnungen (Vorjahr 762) und 134 Nachlassverträge (169) im Handelsregister eingetragener Firmen gemeldet.

Die Eidg. Preiskontrolle greift ein. Eine Textilwarenhalle in St. Gallen, gegen die eine Strafuntersuchung wegen Preiswuchers anhängig ist, wurde auf Veranlassung der Eidg. Preiskontrolle zur Verfügung des Volkswirtschaftsdepartementes polizeilich geschlossen; Verkaufsräume und Warenlager sind versiegelt.

Weltweizenernte 1939. Mit Ausnahme der Rekordernte 1938 wird der Ertrag der Weltweizenernte 1939 nach den vorläufigen Schätzungen des Internationalen Landwirtschaftsinstituts alle bisherigen Ergebnisse übertreffen. Der Ertrag wird auf 1135 Millionen Quintal geschätzt oder um 8 % weniger als im Jahre 1938 (ausschliesslich der U. d. S. S. R., China, Iran und Irak). Die Ernten der einzelnen Kontinente in Millionen Quintal sind: Europa 452, Nordamerika 328, Südamerika 81, Asien 181, Afrika 46 und Ozeanien 47. Der zur Verfügung stehende Ausfuhrüberschuss im Jahre 1939/40 wird auf 357,1 Millionen Quintal geschätzt gegen 311.7 Millionen Quintal im Jahre 1938/39. Da man im Jahre 1939/40 mit einer Weltnachfrage von höchstens 162 Millionen Quintal rechnet, dürften die Vorräte am Ende der Saison eine erhebliche Steigerung erfahren, und zwar auf 195,1 Millionen Quintal gegen 143,7 Millionen Quintal am Ende der vorhergehenden Saison.

Die Übersetzung des Einzelhandels in Holland. Nach einer Feststellung des holländischen Wirtschaftsministers haben im ganzen 87,000 Kolonialwarenhändler das Enqueteformular über die Rationierung von Lebensmitteln beantwortet. Aus dieser Tatsache geht hervor, dass es in Holland, einem Land von rund 8½ Millionen Einwohnern, rund 37,000 Kolonialwarenhändler mehr gibt, als man vorher schätzte. Es handelt sich freilich bei diesem Mehr an Händlern um ganz kleine «Geschäfte» — zum grössten Teil wohl Höker und Hausierer — die an sich wohl kaum als eine Existenzgrundlage angesehen werden können. Bei 27,000 der 87,000 Händler erreichte der Kolonialwarenumsatz per Woche noch nicht 10 kg, und von den übrigen 60,000 blieb bei fast 17,000 der wöchentliche Zuckerumsatz unter 5 kg.

Aus der Praxis

Die Zusammenarbeit.

6. Neujahr — die Zeit der guten Vorsätze!

Für gute Vorsätze, namentlich am Jahreswechsel, hat der Skeptiker meist nur ein mitleidiges Lächeln übrig; aber auch der tiefere Beobachter vermag sich einer leisen Skepsis nicht zu entziehen. Nicht etwa, weil die Vorsätze zu hoch und deshalb unerfüllbar wären, sondern weil die meisten Leute mit den sittlichen Forderungen an sich selbst nicht Ernst machen. Und doch handelt es sich bei den meisten Vorsätzen nicht bloss um die Beseitigung irgendeiner Untugend oder Schwäche, denn hinter der belächelten Forderung stellt sich die viel weiter reichende Frage: Ist dieser Mensch überhaupt noch einer Weiterentwicklung fähig, die ihn über seine ursprünglichen Unzulänglichkeiten hinauswachsen liesse? Jeder getreu erfüllte Vorsatz bringt über seinen unmittelbaren Zweck hinaus auch eine Erstarkung der ganzen Persönlichkeit, die in ihrer Dauerwirkung viel wichtiger ist, als der Vorsatz selbst.

Vergesslichkeit, Willensschwäche und Gleichgültigkeit sind die häufigsten Ertöter guter Vorsätze. Der vergessliche Mensch kann sich das Selbstgebot durch einen Zettel an der Wand immer wieder in Erinnerung rufen lassen. Der Willensschwache kann sich helfen lassen, indem er eine nahestehende Person ins Vertrauen zieht. Der Gleichgültige muss sich darüber klar werden, dass er der Schule des Schicksals nicht entgeht, und dass die Schicksalsschläge um so härter ausfallen, je länger er die Auseinandersetzung mit seinen Fehlentwicklungen hinausschiebt.

Ein guter und wichtiger Vorsatz aber sei allen Lesern und Leserinnen ans Herz gelegt, die entweder als Vorgesetzte wirken oder die als Mitarbeiter in einer Arbeitsgemeinschaft stehen: Keine alten Nachträgereien ins neue Jahr hinüberzuschleppen! Damit das Jahr wirklich «neu» sei, dürfen die Seiten nicht im voraus schon mit Rache-, Abneigungs- oder Hassgefühlen beschmutzt werden. Jede negative Einstellung ist ein Nährboden für Vorurteile, und aus diesen wieder erwachsen die Missverständnisse und Streitigkeiten.

Deshalb hinweg mit all den alten falschen Vorstellungen! Geben wir jedem Mitarbeiter eine neue Chance, sich als brauchbarer und guter Mensch zu bewähren. Selten werden wir enttäuscht, wenn wir es verstehen, die guten Seiten ans Licht zu ziehen, die jeder Mensch in sich trägt! — A. Stoll.

Was man jetzt tun soll.

Mittel zur Arbeitserleichterung suchen.

Jede Entlastung von Kopf- und Handarbeit ist jetzt besonders nötig. Jeder Mitarbeiter kann Vorschläge für Verbesserungen und Vereinfachungen machen. Auch wenn es etwas kostet, so lohnt es sich.

Anpassen, alte Schablonen ausschalten.

Die Verhältnisse haben sich geändert. Deshalb müssen wir uns anzupassen wissen und auch die neue Lage meistern. Die alten Land- und Seekarten sind überholt. Der Mann am Steuer des Geschäftes muss das wissen und dennoch durch alle Klippen sicher führen.

Neue Wege, neue Möglichkeiten suchen.

Jede Zeit bringt neue Möglichkeiten; es gilt nur, sie zu erkennen und zu erfassen. Eine Viertelstunde täglich an schöpferisches Nachdenken gewendet, bringt in kurzer Zeit viele verwertbare Ideen.

Emil Oesch.

Soldaten-Bescherung durch die Genossenschaft.

(Mitg.) Der A. C. V. beider Basel bot — wie auch andere Genossenschaften — den Mitgliedern Gelegenheit, in seinen Filialen Soldatenpäcklein, fixfertig verpackt, in den Preislagen von Fr. 3.50, 5.50 und 7.50. kaufen zu können. Beim Öffnen freute sich das Auge an der geschmackvollen Aufmachung, welche mit ihren farbigen Kerzlein auf Tannengrün sofort eine weihnachtliche Stimmung schuf. In grossen Mengen wurden diese Standard-Pakete gekauft und wurden zum Freudespender.

Freudebereiten gehört auch zu den Grundgedanken des Genossenschaftswesens. Wohl nicht zuletzt deshalb glaubten Verwaltung und Behörden des A. C. V. beider Basel, den Soldaten auch eine Freude zu bereiten, nachdem sie allen im gleichen Haushalte lebenden wehrpflichtigen Angehörigen von Mitgliedern des A. C. V. beider Basel, welche über Weihnachten 1939 im Aktivdienste standen, ein Weihnachtspaket zugehen liessen. Dieser Beschluss wurde der Mitgliedschaft durch das «Genossenschaftliche Volksblatt» bekannt gegeben, und bald trafen die Anmeldungen zu Tausenden ein. In einer besonders hiefür eingerichteten Zentralstelle wurden diese Pakete hergerichtet. Ein riesiges Lager an Stumpen, Zigaretten, Schokoladen, Datteln, Basler Leckerli, Fleischkonserven usw., wobei selbstverständlich die Eigenmarke «Co-op» dominierte, wurde angelegt. Bald verstauten fleissige Hände fachgemäss die diversen Artikel in extra hergestellte Schachteln, in welchen die bereits erwähnte stimmungsvolle Ausschmückung mit dem Tannenzweiglein und den Kerzen auch angebracht war. Ausserdem lag in jeder Schachtel eine freundliche Gruss- und Glückwunschadresse. Die riesige Arbeit verrichtete abkömmliches Verkaufspersonal. Die Arbeitszeit musste aber bald verlängert und auf die Sonntage ausgedehnt werden, wozu sich Freiwillige zur Verfügung stellten. Wohl selten wurde eine Arbeit mit so viel Liebe und Hingebung ausgeführt, aber eben: sie galt unsern Soldaten. Schliesslich waren rund 8000 Pakete versandbereit. Eine grosse Erschwerung der Aktion bildeten die vielen durch Umteilung in andere Truppenkörper verursachten Adressänderungen, sowie die zahlreichen nach der festgesetzten Anmeldefrist noch eingetroffenen Aufträge. Die Feldpost war so liebenswürdig, mitzuhelfen, um eine prompte Erledigung zu ermöglichen. Von vielen Seiten konnte man vernehmen, wie sympathisch diese Weihnachtsbescherung aufgenommen wurde. Die Genossenschaft hat wieder aufs Neue gezeigt, wie engverbunden sie sich mit ihren Mitgliedern fühlt, getreu ihrem Grundsatze «Viribus unitis».

Härte und Verhärtung.

Die heute geforderte Härte ist vorderhand eine Härte gegen uns selbst. Wir müssen uns beizeiten darauf einstellen und umstellen, dass wir jederzeit unser Wohlleben einschränken, wenn wir darauf unsere Unabhängigkeit und die Freiheit eher sichern können. Das heisst: der Bundesbrief muss allezeit wichtiger sein als der Speisezettel, die Vaterlandsliebe darf nicht so sehr durch den Magen gehen und beim Kassenschrank Halt machen, wie es beim Grossteil unseres Volkes noch der Fall ist.

Ein anderes ist die Härte, ein anderes die Verhärtung. Jene ist eine lebendige Haltung, diese eine Berufskrankheit verhockter Bureauleute.

Georg Thürer
in der „Nation".

Rechtswesen und Gesetzgebung

Aus den Entscheiden der Ober-Rekurskommission des Kantons Solothurn.

(Archiv für Schweizerisches Abgaberecht, 8. Band, Heft 3.)

No. 86. Die Auslagen für Bahnfahrten zum Arbeitsort und derjenige Teil der Kosten für die auswärtige Verpflegung, der die normalen Ausgaben der häuslichen Verköstigung übersteigt, sind vom Erwerbseinkommen abzugsberechtigte Gewinnungskosten.

No. 87. Die Aufwendungen für den normalen Gebäudeunterhalt sind prinzipiell abzugsberechtigt und bei ordnungsgemässem alljährlichem buchmässigem Ausweis voll, im andern Falle durch einen Pauschalabzug von 1 % der Gebäudeschätzung zu berücksichtigen.

No. 88. Abschreibungen auf Beteiligungen sind steuerrechtlich zulässig, wenn diese Beteiligungen im Geschäftsinteresse erfolgt sind und der Verlust in ursächlichem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit steht. Verluste auf vorübergehend anderweitig angelegten brachliegenden Kapitalien sind dagegen keine abzugsberechtigten Geschäftsverluste.

Bewegung des Auslandes

Grossbritannien. Genossenschaftsbewegung und die politischen Flüchtlinge. Die englische Genossenschaftsbewegung gewährt zahlreichen Genossenschaftern des Kontinents, die als politische Flüchtlinge in England weilen, finanzielle Unterstützung. Viele Tagungen von Genossenschaftsverbänden enthalten in ihren Traktanden Anträge der Vorstände, einen bestimmten Betrag zur Unterstützung einer Reihe politischer Flüchtlinge zu bewilligen.

In der englischen Genossenschaftspresse wird ständig zu Beiträgen für bestimmte Flüchtlingsfonds genossenschaftlicher Organisationen aufgefordert. Manchmal bitten auch einzelne Genossenschaftsverbände, wie die Gilden oder die Genossenschaftsjugend, darum, dass ihre Mitglieder sich eines bestimmten Flüchtlings annehmen, der ihrer Bruderorganisation in seinem Heimatland angehört hat.

Anderseits sind Fälle bekannt, wo politische Flüchtlinge in dem bescheidenen Ausmasse, das ihnen möglich ist, die englische Genossenschaftsbewegung fördern. So teilt der Konsumverein des Badeorts Margate mit, dass tschechische Flüchtlinge, die in dortigen Lagern untergebracht sind, ganz besonders loyale Kunden seiner Verkaufsstätten seien und dass der mit ihnen getätigte Umsatz sehr zufriedenstellend sei.

— Geldsammlungen für die Hinterbliebenen der Opfer von Bergwerkskatastrophen. Jedesmal, wenn sich in England eine Bergwerkskatastrophe ereignet hat, die Todesopfer forderte, ersucht der Genossenschaftsverband die Einzelkonsumvereine, dem «Genossenschaftlichen Hinterbliebenen-Hilfsfonds» Geldmittel zu überweisen.

Dieser genossenschaftliche Hilfsfonds wird dann dem öffentlichen Unterstützungsfonds zugeleitet, der in Fällen von Bergwerkskatastrophen vom Londoner Lord Mayor oder von den örtlichen Verwaltungsorganen regelmässig organisiert wird.

Das letzte Grubenunglück hat sich vor kurzem im schottischen Valleyfield ereignet. 35 Bergleute kamen dabei ums Leben. 30 der Opfer waren Mitglieder des Konsumvereins der Stadt Dunfermline; diese Tatsache mag mit dazu beigetragen haben, dass die Geldsammlung ein äusserst zufriedenstellendes Ergebnis zeitigte.

— Die Gehälter der Genossenschaftsangestellten in England. Zwischen dem Genossenschaftlichen Lohnamt für Südwest-England und dem Verband der englischen Konsumvereinsangestellten ist kurz vor Kriegsbeginn ein Gehaltsabkommen abgeschlossen worden.

Das Abkommen gilt für Leiter von Verkaufsstätten und deren Sekretäre und Assistenten, sowie für die Leiter einzelner Abteilungen von Verkaufsstätten, wie der Abteilungen für Spezereiwaren, Molkereiprodukte, Möbel- und Wohnungseinrichtungen, Konfektion und Fleischwaren.

Für fast sämtliche im Abkommen aufgezählten Kategorien ist ein Grundgehalt vorgesehen. Es beträgt für Verkaufsstätten, die einen Jahresumsatz bis zu 5000 Pfund Sterling (rund 87,500 Schweizerfranken) tätigen, 80 Shilling (rund 70 Schweizerfranken) pro Woche.

In Verkaufslokalen, die einen grösseren Jahresumsatz tätigen, ist das Wochengehalt des Leiters und seiner Hilfskräfte entsprechend höher. So verdient z. B. der Leiter einer Verkaufsstätte mit einem Jahresumsatz von 20,000 bis 25,000 Pfund Sterling (rund 350,000 bis 437,000 Schweizerfranken) 103 Shilling pro Woche (rund 90 Schweizerfranken). Wenn der Jahresumsatz 40,000 bis 50,000 Pfund Sterling (rund 700,000 bis 850,000 Schweizerfranken) beträgt, macht das Wochengehalt des Leiters 120 Shilling (rund 105 Schweizerfranken) aus. Ein Jahresumsatz von 90,000 bis 100,000 Pfund Sterling (rund 1,5 bis 1,7 Millionen Schweizerfranken) verschafft ihm ein Wochengehalt von 145 Shilling (rund 126 Schweizerfranken).

Ferner sieht das Abkommen Gehaltszahlung für acht Wochen Arbeitsversäumnis wegen Krankheit, 14 Tage Ferien bei Weiterbezug des Gehaltes und eine vierwöchentliche Kündigungsfrist für beide Parteien vor. A. F.

Bibliographie

Das „CO-OP Schaufenster"

von Anny Eichhorn.

* Vor einigen Jahren schuf Frl. Eichhorn ein interessantes Lehrbuch über Schaufensterdekoration, welches speziell für das Verkaufspersonal der Konsumgenossenschaften als Grundlage und als Wegweiser gedacht war. Neben knappen, aber klaren Erläuterungen über die Grundbegriffe der Schaufensterdekoration und der Ostwald'schen Farbenlehre, zeigt dieses Buch eine Fülle von vielfarbigen Bildern, von praktischen Beispielen, wie eine Dekoration aufgebaut werden muss, aus der vernünftigen Auffassung der Autorin heraus, dass ein Bild mehr sagen kann, als trockene Erklärungen in Worten. Diese 45 naturfarbigen Aufnahmen zeigen ebensoviele Variationen und Anregungen, wie mit den vorhandenen Waren werbekräftige Schaufenster, speziell konsumgenossenschaftliche Fenster, geschaffen werden können. Eben weil diese Arbeit eine Zusammenfassung aller notwendigen Regeln der Schaufensterdekoration darstellt, wird sie nie veralten und stets ein Füllhorn von lebendigen Anregungen bleiben. Da noch eine Anzahl solcher Bücher zur Verfügung stehen, wäre es eine Tat der Klugheit und der Voraussicht, wenn die Vereinsverwaltungen für ihr Verkaufspersonal, welches sich mit der Schaufensterdekoration befassen muss, dieses Lehrbuch anschaffen würden. Für diejenigen Verkäuferinnen, die einen Schaufensterkurs im Freidorf besuchten, ist es eine willkommene Auffrischung, für solche, die einen solchen nicht mitmachten, ist es ein Wegweiser zur Selbstschulung. — Das Buch ist bei der Buchhandlung «Bücherfreunde», Aeschenvorstadt 67 in Basel, zum Preise von Fr. 5.— erhältlich.

Wichtige amtliche Erlasse.

(Fortsetzung.)

Weitere Lockerung der Kohlenrationierung.

Der Stand der Kohlenzufuhr gestattet eine weitere Lockerung der Kohlenrationierung bei Hausbrand und Gewerbe. Ab 1. Januar kann nun der Verbraucher statt wie bisher nur drei Viertel den vollen Jahresbedarf eindecken.

Landesversorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen. (Festsetzung der provisorischen Rationierungsscheine für Motorlastwagen [1 Tonne und mehr Nutzlast] und Industrie-Traktoren für den Strassenverkehr.) (13. Dezember.)

Art. 1. Für die Dauer vom 15. Dezember 1939, 0 Uhr, bis zum 31. Januar 1940, 24 Uhr, werden den Verbrauchern von den kantonalen Automobilkontrollen ihres Wohnortkantons oder bei einer von

dieser bezeichneten Stelle gegen Vorweisung des Fahrzeugausweises folgende provisorische Rationierungsscheine abgegeben:

a) Motorlastwagen (eine Tonne und mehr Nutzlast): Lastwagen bis 15,99 PS: 1 Rationierungsschein von 270 Liter Benzin oder 230 Liter Dieselöl;
Lastwagen von 16 PS bis 20,99 PS: 1 Rationierungsschein von 360 Liter Benzin oder 300 Liter Dieselöl;
Lastwagen von 21 PS bis 30,99 PS: 1 Rationierungsschein von 510 Liter Benzin oder 430 Liter Dieselöl;
Lastwagen von 31 PS und mehr: 1 Rationierungsschein von 690 Liter Benzin oder 590 Liter Dieselöl.
Für Holzgas- und Holzkohlenlastwagen mit Zusatzvergasern wird pro Fahrzeug 1 Rationierungsschein von 75 Liter Benzin abgegeben.

b) Industrietraktoren für den Strassenverkehr: 1 Rationierungsschein für 240 Liter Benzin oder 230 Liter Dieselöl.

Zuteilung von rationierten Lebensmitteln.

Verarbeitende Betriebe (Nährmittel-Fabriken, Bäckereien, Konditoreien etc.). — Die bisherige Belieferung der verarbeitenden Betriebe mit rationierten Lebensmitteln auf dem Wege der $^{1}/_{12}$-Zuteilung bietet nicht nur gewisse Schwierigkeiten in der Kontrolle der Bezugsberechtigung des einzelnen Betriebes, sondern erschwert vor allem dem Grossisten die Kontrolle der Waren und der Rationierungsausweise und damit auch den Nachbezug von Waren bei seinen Lieferanten. Aus diesen Gründen ist grundsätzlich beschlossen worden, künftig auch die verarbeitenden Betriebe in ähnlicher Weise wie die kollektiven Haushaltungen mit Rationierungsausweisen zu versehen. Die Zuteilung von Rationierungsausweisen erfolgt auf 1. Februar 1940 gemäss Weisungen, die anfangs Januar 1940 zugestellt werden. Vom 1. Februar 1940 an würde somit der gesamte Warenverkehr vom Importeur oder Fabrikanten bis zum Konsumenten **ausschliesslich gegen Rationierungsausweise erfolgen.**

Kollektive Haushaltungen. — Ähnlich den Einzelpersonen sollen nun auch die kollektiven Haushaltungen eine «eiserne Ration» auf Lager legen, um im Moment einer allfälligen Bezugssperre mit Lebensmitteln versehen zu sein.

Wie der Einzelhaushalt soll auch der kollektive Haushalt Lebensmittelvorräte für einen 2-Monatsbedarf bereitstellen, sei es aus Eigenproduktion (Selbstversorger) oder durch vorsorglichen Einkauf.

Für den Einkauf von rationierten Lebensmitteln werden den kollektiven Haushaltungen blaue Vorrats--Grossbezügercoupons abgegeben, die gleich den Coupons der Vorratskarte bis Ende Februar 1940 gültig sind.

Butterpreise. (30. Dezember.)

Mit Wirkung ab 1. Januar 1940 dürfen die am 31. August 1939 praktizierten Preise für alle Sorten Tafel- und Kochbutter (exkl. eingesottene Butter) **maximal** wie folgt erhöht werden:

Bei Verkauf an	für	Netto-Preiserhöhung maximal in Fr.
a) Grosshändler	1 kg	—.50
b) Detaillisten	1 kg	—.50
c) Konsumenten	1 kg	—.50
	½ kg	—.25
	¼ kg (250 g)	—.13
	⅛ kg (125 g)	—.07
	200 g	—.10
	100 g	—.05

Die vorstehenden Aufschläge sind die **maximal** zulässigen Aufschläge; rote Rappen dürfen nicht auf den nächsten Fünfer aufgerundet werden.

Dienst am Wehrmann — Dienst für die Genossenschaft.

Uns mitgeteilten Adressen von Soldatenstuben werden gratis das «Genossenschaftl. Volksblatt» und der «Schweiz. Konsum-Verein» zugestellt.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

An Umsatzangaben sind uns im Laufe der Berichtswoche zugegangen:

	1939	1938
Elgg (September/August)	193,800.—	161,800.—
Gams (Juli/Juni)	384,200.—	343,700.—
Kloten (Juli/Juni)	283,400.—	229,300.—
Seen (Dezember/November)	626,600.—	572,900.—
Staufen (November/Oktober)	145,000.—	140,600.—
Welschenrohr (1. Sept./7. Okt.)	426,800.—*	384,300.—**
Quarten (August/Juli)	88,700.—	87,500.—

*) 13 Monate; **) 12 Monate.

Auf Einladung des K. V. Winterthur, und gestützt auf die vom V. S. K. herausgegebenen Thesen betr. rationelle Warenvermittlung, prüft **Seen** gegenwärtig die Frage einer Fusion. Den Mitgliedern werden in den nächsten Tagen die Abschrift des Fusionsvertrages und die Einladung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung, an der über diese Frage eingehend diskutiert und beschlossen werden soll, zugehen.

Bischofszell zahlte in den letzten Tagen seinen Mitgliedern Fr. 21,500.— an Rückvergütung aus. Für eingestempelte Bezüge in der Höhe von Fr. 1000.— verabfolgte die Genossenschaft einen Spezialgutschein im Betrage von Fr. 7.—, für je weitere Fr. 500.— einen zusätzlichen Gutschein im Betrage von Fr. 5.—.

Als Zeichen der Opferbereitschaft und im Sinne der geistigen Landesverteidigung liess **Romanshorn** auf die Weihnachtstage hin den notleidenden Genossenschaftsfamilien, deren Ernährer mobilisiert sind, über Fr. 1300.— als Unterstützung zukommen.

In der K. G. **Delsberg** wird den sich im Grenzbesetzungsdienst befindlichen Angestellten bis zum Neujahr der volle Lohn ausbezahlt. Vom 1. Januar 1940 an gelten bis auf unbestimmte Zeit folgende Ansätze: Ledige 33⅓ %, Ledige mit Unterstützungspflicht und Verheiratete ohne Kinder 50 %, Verheiratete mit einem Kinde unter 18 Jahren 60 %. Für jedes weitere Kind unter 18 Jahren werden 5 % mehr ausbezahlt bis zum Maximum von 80 % bei Verheirateten mit 5 Kindern.

In **Luzern** starb in der Nacht vom 17./18. Dezember Herr Jean Frey, Mitglied der Verwaltungskommission des Allg. Konsumvereins. In der nächsten Nummer des «S. K.-V.» soll ein ausführlicher Nachruf für den verdienstvollen Genossenschafter erscheinen.

Herr Hermann Schlatter, Redaktor des «Genossenschaftlichen Volksblattes», sprach am 16. Dezember in der Delegiertenversammlung der K. G. **Solothurn** über «Genossenschafts- und wirtschaftspolitische Fragen».

Ein geistiges Neujahrsgeschenk offerierte **Biel** seinen grossen und kleinen Genossenschaftern durch das Engagement der bekannten Heidi-Bühne für den 4. und 5. Januar 1940. Zu den jeweilen am Nachmittage und Abend stattfindenden Vorstellungen wurde lediglich eine Kontrollgebühr von 20 Rp. für Kinder bzw. 40 Rp. für Erwachsene erhoben. Zur Aufführung gelangten «Frau Holle» und «Heidi». rn.

Basel. Die beiden Verkäuferinnen des A. C. V., die am 18. November durch Splitter von deutschen Flakgeschossen schwere Unterleibsverletzungen erlitten hatten, sind auf Weihnachten aus der Spitalpflege entlassen worden.

Die zuständigen militärischen Stellen haben sich bezüglich der Entschädigungsfrage mit den zuständigen deutschen Behörden in Verbindung gesetzt. Es ist jedoch noch kein endgültiger Entscheid gefällt worden.

Genossenschaftliches Seminar
(Stiftung von Bernhard Jaeggi)

Dem Genossenschaftlichen Seminar sind folgende Beträge überwiesen worden:

Fr. 100.— von Nationalrat J. Huber, St. Gallen,
» 100.— vom Konsumverein Laufen,
» 100.— vom Konsumverein Turgi,
» 200.— von der Coopérative d'Ajoie in Porrentruy.

Diese Vergabungen werden hiermit bestens verdankt.

Kinderheim in Mümliswil
(Stiftung von Dr. B. und P. Jaeggi, Freidorf)

Dem *Genossenschaftlichen Kinderheim in Mümliswil* sind *Fr. 50.—* vom Konsumverein Liestal und *Fr. 20.—* von Herrn E. Hof, Biberist, überwiesen worden. Diese Vergabungen werden hiermit bestens verdankt.

Verwaltungskommission

1. *Ausgleichsteuer.* — Mit Botschaft vom 20. Dezember 1939 hat der Bundesrat der Bundesversammlung einen Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Ausgleichsteuer vorgelegt. Da diese Vorlage den Wünschen, die sowohl der Schweiz. Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen als auch der V. S. K. in separaten Eingaben dem Bundesrat gegenüber geltend gemacht hatte, nicht in genügendem Masse entgegenkommt, haben Ausschuss wie Verwaltungskommission in weiteren Eingaben eine vermehrte Berücksichtigung postuliert.

2. *Lohnausgleichskassen.* — Wir haben im «Bulletin» No. 301 (1939) den Bundesratsbeschluss über eine provisorische Regelung der Lohnausfallentschädigungen an aktivdiensttuende Arbeitnehmer publiziert (siehe vorliegende Nummer des «S. K.-V.», Seite 4/7). Der Beschluss sieht die Schaffung von Lohnausgleichskassen, die von Arbeitnehmern, Arbeitgebern, Bund und Kantonen zu speisen sind, vor. Träger dieser Kassen sind in der Regel die Kantone und eventuell der Bund. Daneben ist auch die Schaffung gesonderter Ausgleichskassen für Berufsverbände der Arbeitgeber möglich.

In seiner Sitzung vom 28. Dezember 1939 in Zürich hat sich der zwischengenossenschaftliche Ausschuss mit der Frage beschäftigt, ob es angezeigt sei, für die ihm angeschlossenen Organisationen eine derartige Sonderkasse zu errichten. Nach eingehender Prüfung des Problems ist der Ausschuss zu einem ablehnenden Entschluss gekommen, und zwar aus folgenden Erwägungen:

Die Errichtung einer Sonderkasse mag für Berufsverbände zweckmässig sein; bei wirtschaftlichen Organisationen bestehen jedoch nicht die gleichen Voraussetzungen. Den angeschlossenen Mitgliedern könnten keine Vorteile geboten werden, im Gegenteil, anstatt direkt mit dem Kanton abrechnen zu können, würde der ganze Verkehr durch die Zwischenschaltung der Sonderkasse erschwert. Der Kasse selber würden durch Organisation, Rechnungführung, Kontrolle und Umtriebe eine ganz enorme Arbeit und damit verbunden nicht zu unterschätzende Kosten entstehen. Diese Kosten müssten von der Sonderkasse selber getragen oder auf die Mitglieder abgewälzt werden, während sie bei den offiziellen Kassen von der öffentlichen Hand getragen werden. Die Mitglieder hätten also gegenüber der öffentlichen Kasse nicht nur keine Vorteile, sondern darüber hinaus noch eine vermehrte finanzielle Belastung.

Die Verwaltungskommission prüfte auch, ob es zweckmässig und wünschenswert sei, für V. S. K., Verbandsvereine und Zweckgenossenschaften eine Sonderkasse zu gründen. Die gleichen Gründe, die bei der Beschlussfassung des zwischengenossenschaftlichen Ausschusses wegleitend waren, gaben auch für die Verwaltungskommission den Ausschlag für eine ablehnende Haltung. Die Verwaltungskommission wird einstweilen keine Schritte zur Gründung einer Sonderkasse unternehmen und empfiehlt den Vereinen, sich zur gegebenen Zeit bei den offiziellen kantonalen Ausgleichskassen anzumelden.

3. Um einen Übergang zu den am 1. Februar 1940 in Kraft tretenden Bestimmungen der eidgenössischen Regelung der Lohnentschädigungen an die Mobilisierten (Lohnausgleichskassen) zu schaffen, hat die Verwaltungskommission in ihrer heutigen Sitzung die Lohnzahlungen an das mobilisierte Personal für den Monat Januar 1940 folgendermassen festgesetzt:

a) für Verheiratete, die für den Lebensunterhalt ihrer Kinder aufzukommen haben 80 %
b) für Verheiratete, die für keine Kinder zu sorgen haben 70 %
c) für Ledige, die nachweisbar eine gesetzliche Unterstützungspflicht in erheblichem Masse erfüllen 50 %
d) für Ledige ohne Unterstützungspflicht 30 %

Arbeitsmarkt

Angebot.

Verkäuferin mit mehrjähriger Tätigkeit (Lebensmittelbranche, Schuh-, Manufaktur- und Merceriewaren) sucht Stelle in Konsumgenossenschaft. Kanton Zürich wird bevorzugt. Offerten erbeten unter Chiffre M. F. 1 an den V. S. K., Basel 2.

Nachfrage.

Gesucht **tüchtige Verkäuferin** gesetzten Alters aus grösserer Konsumablage, die an selbständiges Arbeiten gewöhnt ist. Pensionsversicherung. Ausführliche Offerten mit Bild und Lohnansprüchen von nur gutausgewiesenen Personen erbeten unter Chiffre S. N. 2 an den V. S. K., Basel 2.